

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2015/NK/538
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 11.03.2015
		Verfasser: Herr Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
<b>Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Rathmannsteich" der Stadt Neukalen</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	19.03.2015	Stadtvertretung Neukalen

### **Beschlussvorschlag:**

Für den durch die Stadtvertretung Neukalen am 24.09.2009 als Satzung beschlossenen und nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Malchiner Generalanzeiger“ am 17.10.2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ erfolgt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ dahingehend, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- \* Änderung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse von I auf I-II

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ und ist in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Anlass, Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes**

Anlass für die geplante Änderung sind Anfragen von Bauinteressenten an die Peenestadt Neukalen, deren geplante Bauvorhaben (Errichtung von 2-geschossigen Wohngebäuden) von den bisherigen Festsetzungen abweichen. Dadurch kann gegenwärtig keine Baugenehmigung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt werden.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Rücknahme bzw. Modifikation einzelner Festsetzungen, um den Bauherren zu ermöglichen flexibler auf zeitgemäße Anforderungen an den Wohnungsbau reagieren zu können.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird außerdem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung M-V	- Entscheidung der Gemeinde
§ 2 BauGB	- Aufstellung der Bauleitpläne
§ 9 BauGB	- Inhalt des Bebauungsplanes
§ 13 BauGB	- vereinfachtes Verfahren

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten werden in den Haushalt 2015 eingestellt.

### **Anlagen:**

Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

# Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2015/NK/538 mit Realisierungsvermerk)

## Beschlüsse:

**19.03.2015**  
**V/NK/050**

### **Sitzung der Stadtvertretung Neukalen**

#### **Beschluss:**

Für den durch die Stadtvertretung Neukalen am 24.09.2009 als Satzung beschlossenen und nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Malchiner Generalanzeiger“ am 17.10.2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ erfolgt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ dahingehend, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- \* Änderung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse von I auf I-II

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Rathmannsteich“ und ist in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Anlass, Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes**

Anlass für die geplante Änderung sind Anfragen von Bauinteressenten an die Peenestadt Neukalen, deren geplante Bauvorhaben (Errichtung von 2-geschossigen Wohngebäuden) von den bisherigen Festsetzungen abweichen. Dadurch kann gegenwärtig keine Baugenehmigung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt werden.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Rücknahme bzw. Modifikation einzelner Festsetzungen, um den Bauherren zu ermöglichen flexibler auf zeitgemäße Anforderungen an den Wohnungsbau reagieren zu können.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird außerdem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nach diesem Tagesordnungspunkt verlässt Frau Nietiedt um 19:49 Uhr die Sitzung.